

Datum 01.09.2022

# Merkblatt Baumschutz – Baumschutz bei Bauarbeiten

vom 01.09.2022

Werden (geschützte) Bäume bei Bauarbeiten in irgendeiner Form tangiert, ist *vorgängig* zwingend die Bauabteilung zu kontaktieren. Dies gilt sowohl für Bäume auf dem Grundstück des Bauherren wie auch allfällig betroffene Bäume auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum.

Wichtig: Baumschutz betrifft immer den **Kronen- und Wurzelbereich**. In der Regel ist der Wurzelraum mindestens so gross dimensioniert wie die Baumkrone.

Ein optimaler Baumschutz besteht aus einer **stabilen Abschränkung** (Zaun, Gitter) rund um den Baum ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs.

Demnach sind **im Wurzelbereich (Kronentraufe plus 2m) zu vermeiden:**

- Bodenverunreinigungen (durch das Deponieren von Gebinden etc.)
- Materialdepots als Zwischenlager (auch kein Erdmaterial)
- Bodenverdichtung (durch Materialdepots, Abstellen von Wagen, Befahren etc.)
- Bodenabtrag/-auftrag (im Ausnahmefall von Hand ausführen; vorher Fachperson für Baumschutzmassnahmen beiziehen)

Lassen sich **Grabarbeiten** im Wurzelbereich trotz allem nicht vermeiden, ist dies nur in Absprache mit der Bauabteilung und unter Beizug einer Fachperson für Baumschutzmassnahmen erlaubt.

**Es gelten folgende Grundlagen**

- VSSG-Richtlinien „Baumschutz auf Baustellen“<sup>1</sup>
- Anhang 1-3 der SN Normen 640 577a „Schutz von Bäumen
- Baumnormalien Stadt Bern –Baumschutz (6-30 bis 6-42)<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe Merkblatt „Baumschutzmassnahmen“ der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnerinnen und Gartenbauämter VSSG ([www.vssg.ch](http://www.vssg.ch) -> Baumschutz auf Baustellen)

<sup>2</sup> [www.bern-baut.ch/bernbautwie/normalien/2/5](http://www.bern-baut.ch/bernbautwie/normalien/2/5) -> 6er-Serie